

Rheinlandpfalz

Gemeinsames Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung und
des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur



G 1258

5. Jahrgang

Mainz, den 21. Dezember 2020

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
		Stellenausschreibung des Bistums Trier	308
		Stellenausschreibungen des Ökumenischen Gemein- schaftswerks	309
		Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen	310
		Stellenausschreibungen an Europäischen Schulen . .	311
		Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studien- seminaren und in der Schulaufsicht	312
		II. Nichtamtlicher Teil	
		Deutsch-französische Schülerwettbewerbe des Part- nerschaftsverbandes Rheinland-Pfalz/4er-Netzwerk e.V.	319
		Buchbesprechungen	320
223272	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften		
	302		
223111	Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Mi- grationshintergrund		
	302		
223111	Richtlinie zur Förderung regionaler Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens (Umsetzung Digital- Pakt Schule 2019 bis 2024)		
	302		
223111	Richtlinie für die Verwendung von Landesmitteln bei der Anschaffung mobiler Endgeräte zur Unterstüt- zung sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler		
	305		
223111	Förderung der Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten		
	306		
	Stellenausschreibung der Universität Trier		
	308		

I. Amtlicher Teil

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur vom 25. November 2020
(0512-0001#2020/0009-9105-0029)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), wie folgt hinausgeschoben:
 - 1.1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023
Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelvorschrift) vom 24. Juli 2005 (MWWFK 15225 Tgb.Nr. 226/03) - GAmtsbl. S. 593; Amtsbl. 2015 S. 184 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Oktober 2010 (MBWJK Tgb.Nr. 1170/10) - Amtsbl. S. 490 - Gliederungsnummer 2211
 - 1.2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025
Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Erhaltung von nicht staatlichen Kulturdenkmälern vom 25. November 2015 (MBWWK 9811/04 007/50) - Amtsbl. S. 268 - Gliederungsnummer 2244
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

223272 Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung
vom 16. November 2020 (7007-0081#2019/007-0901)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 20. September 2015, 9413 B – Tgb.-Nr. 2112/15, (Amtsbl. S. 206; GAmtsbl. 2020 S. 249), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017, 9411 C - Tgb.-Nr. 584/17, (GAmtsbl. 2018 S. 3)

- 1 Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 4.3 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
„Über eine Einzelfallprüfung der Anerkennung einer Muttersprache, die nicht Amtssprache des Herkunftslandes ist, entscheidet die Schulbehörde.“

- 1.2 Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium, Kolleg und Berufsoberschule II“.
 - 1.2.2 In Satz 1 werden nach dem Wort „Abiturprüfung“ die Worte „sowie die Bestimmungen zur Berufsoberschule II“ eingefügt.
 - 1.2.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Schülerinnen und Schüler, die in die Berufsoberschule eintreten, sowie Studierende, die in das Kolleg eintreten, können den vierjährigen Kenntnisstand einer zweiten Fremdsprache durch die Amtssprache des Herkunftslandes erfüllen.“
 - 1.2.4 In Satz 7 werden die Worte „oder dem Kolleg“ durch die Worte „, dem Kolleg oder der Berufsoberschule II“ ersetzt.
- 1.3 Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
„4.1 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, zusätzlich kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Wird auf eine mündliche Prüfung verzichtet, erhöhen sich Dauer und Umfang der schriftlichen Prüfung entsprechend.“
 - 1.3.2 Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:
„4.3 Wenn eine schriftliche und eine mündliche Prüfung durchgeführt werden, wird die Note der Sprachprüfung unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils von der Prüferin oder dem Prüfer als vorsitzendes Mitglied nach Beratung mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer festgesetzt.“
 - 1.3.3 In Nummer 4.4 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „mündliche“ eingefügt.
 - 1.3.4 In Nummer 7 werden die Worte „Bei der Festsetzung der Anforderungen und der Note muss“ durch die Worte „Falls eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, muss bei der Festsetzung der Anforderungen und der Note“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

223111 Richtlinie zur Förderung regionaler Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens (Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 25. November 2020 (B3/9312)

Präambel

Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche stellt eine zentrale strukturelle Herausforderung für die Bil-

derung junger Menschen am Bildungsstandort Deutschland dar. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten bei dieser Zukunftsaufgabe zusammen.

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebende Körperschaft gewährt der Bund den Ländern im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (BANz AT 14.06.2019 B2) (i. F. Bund-Länder-Vereinbarung genannt) auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen.

Der Bund unterstützt damit Schulträger öffentlicher Schulen und Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz sowie Einrichtungen der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung bei ihren Investitionen in die Vernetzung von Schulen und die Ausstattung mit IT-Systemen. Dies entspricht dem gesamtstaatlichen Interesse, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Der Bund und Rheinland-Pfalz wollen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglicht.

In diesem Kontext ist bereits die Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur an Schulen in Rheinland-Pfalz (Umsetzung des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024)“ des Ministeriums für Bildung vom 5. Juli 2019 (B3/9323) in Kraft getreten, welche die Förderung der IT-Bildungsinfrastruktur an den Schulen regelt.

In Abgrenzung dazu regelt die vorliegende Verwaltungsvorschrift folgendes Verfahren:

Förderung von regional wirkenden Maßnahmen zur Digitalisierung des Schulwesens von Zusammenschlüssen von Schulträgern öffentlicher Schulen und Schulträgern von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Bund-Länder-Vereinbarung sowie Maßnahmen von Einrichtungen der dritten Phase der Lehrerbildung in kirchlicher Trägerschaft gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Bund-Länder-Vereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Förderung von Projekten regionaler Zusammenschlüsse von Schulträgern und Projekten der kirchlichen Lehrerfortbildungsinstitute

1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) sowie nach der Bund-Länder-Vereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung finanzielle Hilfen für Maßnahmen, die

von Schulträgern oder kirchlichen Lehrerfortbildungsinstituten umgesetzt werden.

- 1.2 Zuwendungszweck ist der Auf- und Ausbau von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern und die Förderung von Projekten an den kirchlichen Lehrerbildungseinrichtungen, die der Digitalisierung des Schulwesens und der Schaffung und Erreichung landesweiter Schulentwicklungsziele dienen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Bei Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3 Buchst. a und b umfasst die Förderung Investitionen für eine professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation.
- 2.2 Bei Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3 Buchst. c und d umfasst die Förderung Investitionen in den Bereichen
 - a) Kommunikations- und Arbeitsplattformen und Cloudangeboten, soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten,
 - b) Ausstattung mit den erforderlichen Dateninfrastrukturen, drahtlosen Netzzugängen sowie Anzeige- und Interaktionsgeräten, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte.
- 2.3 Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme.
- 2.4 Investive Begleitmaßnahmen werden dann gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Maßnahme nach den Nummern 2.1 und 2.2 besteht. Dazu zählen insbesondere auch der Erwerb von Lizenzen für zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und Netze erforderliche Software; projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister sind ebenfalls förderfähig, wenn sie einer möglichst wirtschaftlichen Projektumsetzung dienen, etwa Kurzeinweisungen zu installierten Geräten.
- 2.5 Nicht gefördert werden insbesondere
 - a) die Beschaffung von mobilen Endgeräten wie Smartphones, Laptops, Notebooks und Tablets,
 - b) Personal- und Sachkosten,
 - c) Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support,
 - d) Lehr-Lern-Infrastrukturen, Systeme, Werkzeuge oder Dienste zur Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen, die durch den Zuwendungsempfänger kommerziell beziehungsweise mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an

- a) kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG),
- b) Träger von Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG),
- c) das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz,
- d) das Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, mit denen nicht vor dem 17. Mai 2019 begonnen worden ist und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 31. Dezember 2024 gesichert erscheint. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn wird ab dem 17. Mai 2019 zugelassen. Der Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes Risiko, aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.
- 4.2 Zuwendungen für Projekte im Gesamtumfang von unter 10.000 Euro werden nicht gewährt.
- 4.3 Regionale Projekte unter ausschließlicher Beteiligung von Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3 Buchst. a und b müssen jeweils von mindestens drei Projektpartnern gemeinsam umgesetzt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt und erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben laut Bewilligungsbescheid.
- 5.3 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

6 Verfahrensbestimmungen (Verfahrensstandard)

- 6.1 Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Bildung. Die Beantragung erfolgt auf Vordrucken der Bewilligungsstelle. Der Antrag enthält stets
 - a) eine detaillierte Projektbeschreibung mit Angaben zu den Projektpartnern, der Projektleitung, einer IST-Analyse und einer Zieldarstellung,
 - b) die geplanten Projektergebnisse im Hinblick auf interne beziehungsweise regionale Wirkungen,
 - c) die Angaben zu Beginn und Ende der Maßnahme,
 - d) die geschätzten Gesamtausgaben der Maßnahme,
 - e) den Kosten- und Finanzierungsplan,
 - f) die Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,
 - g) eine Erklärung des Antragstellers, dass die zu erstellenden digitalen Netze und die zu beschaffenden digitalen Geräte technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite und länderübergreifende Systeme sind.

- 6.2 Als Antragsstichtage gelten jeweils der 31. März sowie der 30. September eines Jahres, beginnend mit dem 30. September 2020, letztmalig zum 31. März 2022. Die bis zum jeweiligen Stichtag eingereichten Anträge werden gemeinsam bewertet. Die Bewilligungsstelle entscheidet für jeden Antragsstichtag über Kriterien zur Priorisierung von Anträgen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel.
- 6.3 Bei gemeinsamen Anträgen tritt einer der Beteiligten als federführender Projektpartner (Projektträger) auf. Die Zuwendung wird grundsätzlich an den Projektträger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den Beteiligten durchführt.
- 6.4 Neben der fachlichen Beurteilung der Projekte prüft die Bewilligungsstelle die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine zuwendungsrechtliche Bewilligung.
- 6.5 Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen landes-, bundes- oder unionsfinanzierten Zuwendungen ist ausgeschlossen. Unbenommen hiervon ist die Bildung von selbstständigen Projektabschnitten (z. B. Bauabschnitte).
- 6.6 Die Projektträger haben auf die Förderung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in geeigneter Form hinzuweisen.
- 6.7 Bei Anträgen von Zuwendungsberechtigten gemäß Nummer 3 Buchst. a bis d gilt generell:
 - a) Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für das Vorhaben einschlägigen Vergabebestimmungen durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle zu erklären.
 - b) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 90, § 91 und § 100 LHO zur Prüfung berechtigt.
 - c) Spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Projektes ist der Bewilligungsstelle ein einfacher Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis wird die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel dokumentiert.
- 6.8 Ausschließlich bei Anträgen von Zuwendungsberechtigten gemäß Nummer 3 Buchst. a gilt:
 - a) Den Anträgen sind eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Teil II Anlage 1 zu § 44 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen, falls diese nicht bereits im Zusammenhang mit schulischen Einzelförderungen im Rahmen des Digitalpakts Schule vorgelegt wurden. Die Bewilligungsstelle leitet diese Unterlagen an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter.

b) Zuweisungen für Investitionen dürfen nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Teil II Nr. 3.5.1 zu § 44 VV-LHO grundsätzlich nur gewährt werden, sofern die kommunale Gebietskörperschaft in der Lage ist, den Eigenanteil an den Investitionskosten sowie die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen. Von diesen Voraussetzungen kann bei Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 ausnahmsweise abgesehen werden, weil es sich um eine Investition handelt, deren zeitlich befristete Förderung auf einem Bundesgesetz im Sinne des Artikels 104 c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes beruht. Eine Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Teil II Nr. 3.5.1 zu § 44 VV-LHO, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann (kommunalaufsichtliche Stellungnahme), ist deshalb entbehrlich.

6.9 Projekträger gemäß Nummer 3 Buchst. b bis d legen der Bewilligungsstelle eine Finanzierungsbestätigung ihrer kontenführenden Bank vor.

6.10 Die Bewilligungsstelle kann im begründeten Einzelfall Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

7 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Teil I Nr. 8 und Teil II Nr. 8 zu § 44 VV-LHO finden Anwendung. Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

223111 Richtlinie für die Verwendung von Landesmitteln bei der Anschaffung mobiler Endgeräte zur Unterstützung sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 1. Dezember 2020 (700-0036#2020/0004-0901 9312 Land)

1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Zusätzlich zu den Finanzhilfen des Bundes nach dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) vom 3. Juli 2020 stellt das Land Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 Finanzmittel in Höhe von 6 Mio. Euro bereit. Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden das Verfah-

ren der Mittelverteilung und die Anforderungen an die Mittelverwendung geregelt.

2 Gegenstand und Zweck der Sachleistung

2.1 Die vorliegende Verwaltungsvorschrift verfolgt den Zweck, die Rahmenbedingungen für den digitalen Fernunterricht infolge des coronabedingt eingeschränkten schulischen Regelbetriebs zu verbessern. Hierfür beschafft das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der unter Nummer 1 genannten Landesmittel mobile Endgeräte, die den Schulträgern nach Maßgabe der Nummer 5 als Sachleistung im Sinne des § 63 LHO gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

2.2 Die Schulträger stellen den Schülerinnen und Schülern der Schulen in ihrer Trägerschaft zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte diese mobilen Endgeräte leihweise zur Verfügung, wenn diese in ihrem häuslichen Umfeld nicht auf entsprechende Geräte zurückgreifen können und seitens der jeweiligen Schule ein Bedarf gemäß Nummer 5.5 Satz 2 festgestellt wurde.

3 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bezeichnet der Ausdruck „Schulträger“

- a) kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG),
- b) Träger von Ersatzschulen gemäß § 5 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz).

4 Umfang und Höhe der Sachleistung

Zur Erreichung des in Nummer 2.2 dargestellten Zwecks werden die unter Nummer 1 genannten Finanzmittel rechnerisch auf die Schulträger verteilt. Grundlage hierfür ist der Verteilschlüssel nach der Richtlinie zur Förderung von Beschaffungen mobiler Endgeräte an Schulen in Rheinland-Pfalz (Umsetzung Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 „Sofortausstattungsprogramm“) vom 8. Juli 2020. Die danach auf die einzelnen Schulträger entfallenden Finanzmittel werden für die landesseitige Anschaffung geeigneter mobiler Endgeräte verwendet.

5 Verfahren und weitere Bestimmungen

5.1 Das Ministerium für Bildung veröffentlicht unter digitalpakt.rlp.de eine Liste der mobilen Endgeräte und Ausstattungsvarianten, welche im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsvorschrift grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Darauf aufbauend ermittelt das Ministerium für Bildung im Rahmen einer Abfrage bei den Schulträgern, welche mobilen Endgeräte und Ausstattungsvarianten nach Satz 1 angeschafft werden sollen. Einer Antragstellung durch die Schulträger bedarf es nicht.

5.2 Die Anzahl der mobilen Endgeräte je Schulträger richtet sich nach Nummer 4 und dem Ergebnis der Abfrage nach Nummer 5.1 Satz 2.

- 5.3 Die mobilen Endgeräte, die durch das Land Rheinland-Pfalz beschafft und den Schulträgern unmittelbar durch die jeweiligen Lieferanten ausgehändigt werden, gehen mit der Aushändigung (Überlassung) in das Eigentum der Schulträger über. Mit der Annahme der mobilen Endgeräte erkennt der Schulträger die mit der Überlassung verbundenen Bedingungen aus dieser Verwaltungsvorschrift an. Wartung und Support der mobilen Endgeräte obliegen dem jeweiligen Eigentümer; eine Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Zerstörung erfolgt nicht.
- 5.4 Die Schulträger verteilen die mobilen Endgeräte eigenständig auf ihre Schulen. Bei der Verteilung sollen örtliche und soziale Gegebenheiten berücksichtigt werden.
- 5.5 Die Schulträger stellen sicher, dass die mobilen Endgeräte den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern im Bedarfsfall durch eine unentgeltliche Leihe gem. § 598 BGB zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Ein solcher Bedarf ist gegeben, wenn die Leihe aus Sicht der jeweiligen Schule zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte erforderlich ist, um das Erreichen der Unterrichtsziele nicht zu gefährden.

6 Nachweis- und Berichtspflichten

Die Schulträger haben dem Ministerium für Bildung die ordnungsgemäße Verwendung der mobilen Endgeräte bis spätestens zum 31. März 2021 zu bestätigen.

7 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

223111 Förderung der Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 14. Dezember 2020 (Tgb.-Nr. 3636/20)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Rechtsgrundlage, Zweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in ihrer jeweils geltenden Fassung finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

- 1.2 Zuwendungszweck ist die Ausstattung von Schulräumen mit mobilen Luftreinigungsgeräten als unterstützende Maßnahme zur Raumlufthygiene.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der nachfolgend genannten Zielsetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Ausstattung von Räumen in Schulgebäuden mit mobilen Luftreinigungsgeräten als Ergänzung zu den Lüftungsmaßnahmen der Schulen. Zuwendungsfähig sind die Kosten für Kauf oder Miete eines mobilen Luftreinigungsgeräts mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration einschließlich der Kosten für Aufbau und Inbetriebnahme. Wartungs- und Reparaturkosten sind nicht förderfähig.

- 2.2 Gefördert werden mobile Luftreinigungsgeräte, die den Spezifikationen der Stellungnahme des Umweltbundesamts „Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie“ vom 16. November 2020 entsprechen.

- 2.3 Bei der Förderung von gemieteten Geräten sind die Mietkosten zuwendungsfähig, die bis zum 31. Juli 2022 voraussichtlich anfallen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an

- kommunale Schulträger im Sinne der §§ 76, 77 und 103 des Schulgesetzes (SchulG),
- Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG),
- Träger von Pflegeschulen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes,
- Träger von Freien Waldorfschulen, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten.

Es können auch Haushaltsmittel für Schulen in der Trägerschaft des Landes für Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie verwendet werden; diese Mittel werden den entsprechenden Schulen unter den in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Voraussetzungen zur Verfügung gestellt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen nicht vor dem 20. Oktober 2020 begonnen worden ist und bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Inbetriebnahme bis zum 31. März 2021 durch den Auftragnehmer zugesagt wird. Der vorzeitige förderungs-schädliche Maßnahmebeginn wird ab dem 20. Oktober 2020 zugelassen. Der Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes Risiko; aus der Zulassung des vorzeitigen Maß-

nahmebeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Schulraum, für den eine Ausstattung mit Luftreinigungsgeräten vorgesehen ist,

- a) für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb benötigt wird und
- b) keine einfachere und wirtschaftlichere Möglichkeit besteht, die Aerosolkonzentration auf das notwendige Maß abzusenken; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Raum nicht ausreichend zu belüftet ist, weil die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, ein Umbau der Fenster durch einfache Maßnahmen kurzfristig nicht möglich ist und keine geeignete raumlufttechnische Anlage vorhanden ist (beispielsweise Räume, in denen nur kleine Fenster oder Oberlichter zur Lüftung beitragen können).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung wird bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, jedoch höchstens 3.500 EUR pro Gerät. Dies gilt sowohl für den Kauf als auch für die Miete eines Geräts. Auf eine möglichst wirtschaftliche Beschaffung durch die Bündelung von Beschaffungsbedarfen soll hingewirkt werden.
- 5.3 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf Schulen in kommunaler Trägerschaft, Privatschulen nach Nummer 3 Satz 1 Buchst. b, c und d sowie Landesschulen aufgeteilt (Schulträgerbudget). Das Gesamtbudget für die kommunalen Träger wird ebenfalls anhand der Schülerzahl für die Landkreise inklusive des kreisangehörigen Bereichs mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte, die kreisfreien Städte sowie die großen kreisangehörigen Städte aufgeteilt. Bis zum 31. Januar 2021 nicht beantragte Mittel können umverteilt werden.

6 Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für die Prüfung der Verwendung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichendes geregelt ist.
- 6.2 Bewilligungsbehörden sind
 - 6.2.1 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für die Förderung in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, an Privatschulen, an gebietskörperschaftsübergreifende Schulverbände sowie für die Entscheidung über die Mittelzuweisung an Landesschulen.

6.2.2 die Kreisverwaltungen für die Förderung an kreiseigenen Schulen und im kreisangehörigen Bereich mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte.

6.3 Anträge können bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden. Eine elektronische Antragstellung ist möglich. Der vorgesehene Antragsvordruck ist zu nutzen.

Der Antrag enthält insbesondere

- a) eine Liste der geplanten Maßnahmen, insbesondere zu Art, Größe und Zahl der betroffenen Räume und der vorgesehenen mobilen Luftreinigungsgeräte sowie Angabe des Grundes, der den Einsatz der Geräte erforderlich macht,
- b) eine Erklärung über
 - das Erfordernis unter Berücksichtigung der Kriterien unter Nummer 2.1,
 - die Erfüllung der Spezifikationen unter Nummer 2.2,
 - die Tauglichkeit der eingesetzten Geräte für den vorgesehenen Raum oder die vorgesehenen Räume sowie
 - die Sicherstellung einer qualifizierten Wartung,
- c) Angaben zu den geschätzten Kosten je mobilem Luftreinigungsgerät und zu den geschätzten Gesamtausgaben der Maßnahmen pro Schulträger,
- d) Angabe zum voraussichtlichen Datum der Inbetriebnahme des mobilen Luftreinigungsgeräts.

6.4 Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die von ihr zu bewilligenden Anträge auf ihre Förderfähigkeit und Entscheidungsreife.

6.5 Nach Vorliegen aller Anträge aus einem Landkreis rufen die Kreisverwaltungen die benötigten Mittel im Rahmen ihres Förderbudgets nach Nummer 5.3 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ab.

6.6 Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen landes-, bundes- oder unionsfinanzierten Zuwendungen ist ausgeschlossen.

6.7 Der Mittelabruf erfolgt grundsätzlich mit Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens 31. Juli 2021, bei Mietgeräten bis spätestens zum 1. Dezember 2021.

6.8 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Erklärung des Schulträgers, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind bzw. in Bezug auf Mietgeräte im begünstigten Förderzeitraum bestimmungsgemäß verwendet werden. Dabei sind die Gesamthöhe der förderfähigen Kosten und der zahlenmäßige Nachweis sowie die Einzelkosten der angeschafften bzw. angemieteten Geräte anzugeben. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für das Vorhaben einschlägigen Vergabebestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu erklären.

6.9 Die Verwendungsnachweise werden von der jeweils nach Nummer 6.2 zuständigen Bewilligungsbehörde geprüft.

7 Bindungsfrist

Sofern mit der Zuwendung Luftreinigungsgeräte gekauft werden, dürfen sie vor Ablauf von zwei Jahren nur mit Erlaubnis der Bewilligungsbehörde für andere Zwecke als dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stellenausschreibung der Universität Trier

An der Universität Trier
ist im Rahmen des Lehramtsstudiums
im Fachbereich VI: Raum- und Umweltwissenschaften
zum **1. August 2021**
die Funktion
einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)
für Fachdidaktik Biologie

in einem Gesamtvolumen von 50% des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung für den Zeitraum von drei Jahren mit Option der Verlängerung zu besetzen.

Aufgabe ist die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen zur Fachdidaktik Biologie im Umfang von 8 Semesterwochenstunden.

Bewerber können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren mit der Unterrichtsbefähigung für das Fach Biologie.

Vorausgesetzt wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I im Fach Biologie (Erstes und Zweites Staatsexamen). Erwünscht sind die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II, über den Vorbereitungsdienst hinaus eine Schulpraxis von mindestens einem Jahr, vertiefte Kenntnisse in der Fachdidaktik Biologie, Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Exkursionen und Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik Biologie, Erfahrung in der Betreuung von Referendarinnen und Referendaren sowie Interesse an Forschungs- und Entwicklungsansätzen in der Fachdidaktik Biologie. Wir wünschen uns eine engagierte, kommunikative und teamorientierte Persönlichkeit mit sorgfältiger und eigenverantwortlicher Arbeitsweise.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt. Die Universität Trier ist bestrebt, die Zahl der Wissenschaftlerinnen zu erhöhen, und fordert diese nachdrücklich zu einer Bewerbung auf.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Zeugnisse werden erbeten an:

Prof. Dr. Helge Gresch
Biologie und ihre Didaktik
Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften
Universität Trier
54286 Trier

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und das Ministerium für Bildung an o. a. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleiter sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. a. Adresse zu richten.

Bewerbungen sollen zusätzlich per E-Mail an die Universität Trier, dekfb6@uni-trier.de, gesendet werden.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung auch eine Fotokopie der Stellenausschreibung bei.

Bewerbungsschluss: 15. Februar 2021

Stellenausschreibung des Bistums Trier

Wir suchen für die **Abteilung Schule und Hochschule** im Zentralbereich Pastoral und Gesellschaft des **Bischöflichen Generalvikariates** einen

Leiter des Arbeitsbereichs Kirchliche Schulen (m/w/d)

zum **1. August 2021**.

Das Bistum Trier ist Träger von 20 allgemein- und berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Weitere Informationen finden Sie unter www.schulabteilung.bistum-trier.de.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Verwaltung der Schulen und Personalmanagement
- Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht
- Pädagogische Profilierung der Schulen, Steuerung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gemäß des geltenden Rahmenleitbildes
- Führen von Verhandlungen und Abstimmungen mit den Schulaufsichtsbehörden in Rheinland-Pfalz und im Saarland
- Zusammenarbeit mit diözesanen und überdiözesanen Gremien und Einrichtungen

Ihr Profil:

- Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II
- Umfassende Erfahrungen auf der Schulleitungsebene
- Kenntnis der schulrechtlich relevanten Gesetze und Vorschriften

- Erfahrung in selbstständigem, strukturiertem und ergebnisorientiertem Arbeiten
- Ein hohes Maß an persönlicher und sozialer Kompetenz, Führungskompetenz, Organisationsvermögen und Teamfähigkeit
- Ausgeprägte Beratungs- und Handlungskompetenz, kommunikative Stärke, Verhandlungsgeschick und Kooperationsfähigkeit
- Aktiver Einsatz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen

Wir bieten Ihnen:

- ein verantwortungs- und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- ein engagiertes Team mit aufgeschlossenen Mitarbeitenden im Arbeitsbereich
- kollegiale Zusammenarbeit innerhalb der Abteilung Schule und Hochschule
- eine beamtenähnliche Anstellung im kirchlichen Dienst, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Beamtengesetzes. Eine Beurlaubung aus dem Landesdienst ist möglich.

Wenn wir Ihr Interesse für diese anspruchsvolle und vielseitige Position geweckt haben und Sie sich als Mitglied der katholischen Kirche zu ihren Grundsätzen und Werten bekennen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Für vertrauliche Vorabinformationen steht Ihnen Herr Albrecht Adam, Leiter der Abteilung Schule und Hochschule, unter Tel.: 06 51/ 7 10 52 21 zur Verfügung.

Bewerbungen erbitten wir **bis zum 31. Januar 2021** an:

Bischöfliches Generalvikariat Trier
Strategiebereich Personalplanung u. Entwicklung
 Postfach 1340
 54203 Trier
 bewerbungen@bistum-trier.de

Stellenausschreibungen des Ökumenischen Gemeinschaftswerks

Die Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH betreibt Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie langzeitarbeitslose Menschen in der Pfalz und in der Saarpfalz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zu den Einrichtungen gehört die **Schule der Reha Westpfalz** in Landstuhl. Derzeit wird unsere Schule mit den Förderschwerpunkten motorische und ganzheitliche Entwicklung von 163 Schülerinnen und Schülern besucht.

Mit Eintritt in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers ist zum **1. August 2021** die Stelle

der ersten Stellvertretung der Schulleitung (erste Konrektorenstelle) (m, w, d)

neu zu besetzen.

Wir bieten eine anspruchsvolle und vielfältige Führungsposition mit hoher Selbstständigkeit und Verantwortung in einer modernen leitbildorientierten Einrichtung, Entgelt auf der Grundlage des TV-L EG 14, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte kirchliche Altersversorgung und Angebote im Bereich Gesundheitsprävention sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns eine Führungskraft, die in einem kooperativen Leitungsteam sowohl arbeitsteilig als auch eigenverantwortlich definierte Entwicklungs- und Organisationsaufgaben an unserer Schule fachlich kompetent, engagiert und verantwortungsbewusst wahrnimmt. Offenheit für die Mitgestaltung von Innovationsprozessen, die Bereitschaft zur Vernetzung mit regionalen Regelschulen im Rahmen der Inklusion, Umsetzung neuer pädagogischer Ansätze sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem privaten Schulträger, seinen Einrichtungen und Diensten sowie den Eltern sind uns wichtig.

Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung als Förderschullehrer in den Fachrichtungen Körperbehindertenpädagogik und/oder Geistigbehindertenpädagogik, eine mehrjährige Berufserfahrung, die Mitwirkung bei der Umsetzung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems, persönliches Engagement und überdurchschnittlich hohe Belastbarkeit, selbstverantwortliches Vorantreiben der Weiterentwicklung schulischer Förderarbeit und die Bereitschaft zur Teamorientierung.

Ihre Mitgliedschaft in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist Voraussetzung Ihrer Mitarbeit.

Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH, Luitpoldstraße 4, 66849 Landstuhl. Bewerbungsschluss ist der **10. Januar 2021**.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gemeinschaftswerk.de.

Mit Eintritt in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers ist zum **1. August 2021** die Stelle

der zweiten Stellvertretung der Schulleitung (zweite Konrektorenstelle) (m, w, d)

neu zu besetzen.

Wir bieten eine anspruchsvolle und vielfältige Führungsposition mit hoher Selbstständigkeit und Verantwortung in einer modernen leitbildorientierten Einrichtung, Entgelt auf der Grundlage des TV-L EG 14, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte kirchliche Altersversor-

gung und Angebote im Bereich Gesundheitsprävention sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns eine Führungskraft, die in einem kooperativen Leitungsteam sowohl arbeitsteilig als auch eigenverantwortlich definierte Entwicklungs- und Organisationsaufgaben an unserer Schule fachlich kompetent, engagiert und verantwortungsbewusst wahrnimmt. Offenheit für die Mitgestaltung von Innovationsprozessen, die Bereitschaft zur Vernetzung mit regionalen Regelschulen im Rahmen der Inklusion, Umsetzung neuer pädagogischer Ansätze sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem privaten Schulträger, seinen Einrichtungen und Diensten sowie den Eltern sind uns wichtig.

Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung als Förderschullehrer in den Fachrichtungen Körperbehindertenpädagogik und/oder Geistigbehindertenpädagogik, eine mehrjährige Berufserfahrung, die Mitwirkung bei der Umsetzung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems, persönliches Engagement und überdurchschnittlich hohe Belastbarkeit, selbstverantwortliches Vorantreiben der Weiterentwicklung schulischer Förderarbeit und die Bereitschaft zur Teamorientierung.

Ihre Mitgliedschaft in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist Voraussetzung Ihrer Mitarbeit.

Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH, Luitpoldstraße 4, 66849 Landstuhl. Bewerbungsschluss ist der **10. Januar 2021**.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gemeinschaftswerk.de.

Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für Schulleitungen (m/w/d) sind zu besetzen:

Deutsche Schule St. Petri-Schule Kopenhagen, Dänemark

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2021
Bewerbungsende: 29. 01. 2021

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1–13
Schülerzahl: 622
Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
Deutsches Internationales Abitur
Sekundarabschluss des Landes

Anforderungsprofil
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Schulleitererfahrungen sind erforderlich.
Gute Englischkenntnisse und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.
Die Bereitschaft zum Erwerb von Sprachkenntnissen in Dänisch wird erwartet.

Deutsche Schule Santiago, Chile

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 02. 2022
Bewerbungsende: 29. 01. 2021

Gegliederte Begegnungsschule, berufsbildender Zweig
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 1.785
Deutsches Internationales Abitur
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes mit nationaler Hochschulzugangsberechtigung

Anforderungsprofil
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Schulleitungserfahrung und Spanischkenntnisse sind erforderlich.
Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Colegio Humboldt Caracas, Venezuela

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2021
Bewerbungsende: 31. 01. 2021

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 626
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Deutsches Internationales Abitur

Anforderungsprofil
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A15/A16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Spanischkenntnisse und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht

Für alle gilt:

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für

schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine fristgerechte, direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) ist erforderlich.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Stellenausschreibungen an Europäischen Schulen

Die dreizehn offiziellen Europäischen Schulen (ES) an neun Standorten in sechs Ländern (Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien) mit knapp 27.000 Schülerinnen und Schülern werden gemeinsam von den EU-Mitgliedsstaaten als Einrichtungen öffentlichen Rechts getragen. Deutsche Lehrkräfte können im Rahmen der schulischen Arbeit im Ausland für bis zu neun Jahre zum Dienst an einer ES beurlaubt werden. Das Arbeitsfeld ist – insbesondere aufgrund der verschiedenen Sprachsektionen – international und multikulturell geprägt.

Die Lehrtätigkeit erfolgt gemäß dem Statut der Europäischen Schulen. Das Deputat (100%) beträgt 25,5 Stunden für Lehrkräfte im Primarbereich und 21 Stunden für Lehrkräfte im Sekundarbereich.

Ausführliche Informationen finden sich unter www.eurasc.eu.

Jährlich werden über die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (www.auslandsschulwesen.de), zwischen 25 und 35 Lehrkräfte für die Grundschul- und Sekundarbereiche an die ES vermittelt.

Das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren entspricht dem für Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK) im Auslandsschulwesen. Eine Bewerbung erfordert die Zustimmung des Dienstherrn und die entsprechende Freistellung der Lehrkraft für den Auslandsschuldienst und muss zunächst immer auf dem Dienstweg über die Schulleitung bei der zuständigen übergeordneten Schulbehörde (Heimatschulbehörde) eingereicht werden.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind bei dem Dienstherrn einzureichen (zu finden auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen):

- Personalbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, inklusive der Anlagen 1–4
- tabellarischer Lebenslauf (Vorlage eines Passfotos wird freigestellt)
- gegebenenfalls Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung, soweit nicht älter als 3 Jahre (Landesbestimmungen können davon abweichen)

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Tätigkeit an einer Europäischen Schule erfüllt die Bewerberin/der Bewerber, wenn sie/er die für die Anstellung laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt und sich im innerdeutschen Schuldienst mindestens drei Jahre bewährt hat. Es wird überdurchschnittliches persönliches Engagement, hohe Motivation für einen Auslandseinsatz, Erfahrung im Umgang mit IT, Smartboard, Tablet sowie hohe interkulturelle Kompetenz und Interesse an der Landeskultur des Einsatzlandes erwartet. Sehr gute Fremdsprachenkenntnisse in einer Fremdsprache (Englisch, Französisch) sind erforderlich. Die Bewerberin/der Bewerber verpflichtet sich zusätzlich, Grundkenntnisse in der jeweiligen Landessprache zu erwerben.

Für das Schuljahr 2021/2022 werden Erzieherinnen und Erzieher, Grundschullehrkräfte sowie Sekundarschullehrkräfte (m/w/d) gesucht.

Interessierte erhalten weitere Informationen zur Situation und zum Auswahlverfahren von

Birgit Schumacher, deutsche Inspektorin für den Primarbereich der ES
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin
E-Mail: birgit.schumacher@senbjf.berlin.de

Thilo Buchmaier, deutscher Inspektor für den Sekundarbereich der ES
Hessisches Kultusministerium
E-Mail: thilo.buchmaier@kultus.hessen.de

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggfls. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLEhrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100–105.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
an Grundschulen					
GS Mainz-Finthen	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Boppard Michael Thonet	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Polch	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Worms Kerschensteiner	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Gossersweiler-Stein	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Kirn Hellberg	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Landau Süd	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Maikammer	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Singhofen	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Koblenz
GS Steinweiler	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Fachbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Morbach Blandine-Merten	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Trier
GS Veldenz	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Trier
GS Boppard Michael Thonet	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Enkenbach-Alsenborn	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2021	Neustadt
GS Mainz-Laubenheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Miesau	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Plaidt	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2021	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GS Vallendar	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2021	Koblenz
1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises					
2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.					
an Realschulen plus					
RS+ Kirn Kyrau	Rektor/in an einer Realschule plus(m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Koblenz
RS+ Koblenz Schweitzer	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2021	Koblenz
RS+ Bad Kreuznach Cruccenia	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1; 2	sofort	Koblenz
RS+ Gau-Algesheim	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
RS+ Ingelheim	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2021	Neustadt
RS+FOS Linz	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Koblenz
RS+ Bingen Scharlachberg	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt
RS+ Flonheim	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt
RS+ Langenlonsheim	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz
RS+ Kirchberg	Konrektor/in an einer Koop. Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 5 und 6 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	sofort	Koblenz
RS+FOS Schweich	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 2. 2021	Trier
RS+ Bad Kreuznach am Rotenfels	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Idar-Oberstein Ida Purper	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
RS+ Koblenz Goethe	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Kusel	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Montabaur Heinrich Roth	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Salz	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+FOS Linz	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Gymnasien und Kollegs

GY Alzey Elisabeth-Langgässer	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2021	Neustadt
GY Kaiserslautern Burggymnasium	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	sofort	Neustadt
Koll/AGY Speyer	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
GY Altenkirchen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Koblenz
GY Bad Kreuznach Lina-Hilger	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	sofort	Koblenz
GY Bad Neuenahr- Ahrweiler Ursulinen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Schule in privater Trägerschaft	sofort	Koblenz
GY Frankenthal Albert-Einstein	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
GY Idar-Oberstein Göttenbach	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Trier
GY Neustadt Kurfürst-Ruprecht	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
GY Saarburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier
GY Saarburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Trier

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GY Trier Max-Planck	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Trier
GY Ludwigshafen Heinrich-Böll	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
GY Prüm Vinzenz-von-Paul	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2021	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gesamtschulen

IGS Kandel	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 16	Bewerben können sich nur Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien.	1. 2. 2022	Neustadt
IGS Zell	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 16	Bewerben können sich nur Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien.	sofort	Trier
IGS Mainz Hechtsheim	Direktorstellvertreter/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 15 Z	1	sofort	Neustadt
IGS Speyer	Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als didaktische/r Koordinator/in der Sek. I (m/w/d)	A 14/ A 15		sofort	Neustadt
IGS Grünstadt	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	sofort	Neustadt
IGS Herrstein/Rhaunen	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	sofort	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBLS	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGLS	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFS Neuwied	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2021	Koblenz
SFL Siershahn	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 2. 2021	Koblenz
SFLS Kirchheimbolanden	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
SFLS Trier Medard	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2021	Trier
SFL Annweiler	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt
SFLE Hachenburg	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Koblenz
SFL Ludwigshafen Schloss	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
SFLGS Oppenheim	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
SFM Trier	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2021	Trier
SFL Kaiserslautern	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Neustadt
SFL Schifferstadt	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
SFLS Alzey	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an berufsbildenden Schulen

BBS Bad Kreuznach Wirt.	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	sofort	Koblenz
BBS Westerburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus

RS+FOS Traben-Trarbach	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d)	A 14 Z	1; 2	sofort	Trier
------------------------	---	--------	------	--------	-------

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
an Studienseminaren					
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Koblenz	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Berufspraxis (m/w/d)	A 15	sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Neuwied	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Berufspraxis (m/w/d)	A 15	sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Neuwied	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Mathematik (m/w/d)	A 15	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Speyer	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Berufspraxis (m/w/d)	A 15	sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Trier	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Hauswirtschaft (m/w/d)	A 15	sofort	Ministerium für Bildung

II. Nichtamtlicher Teil

Deutsch-französische Schülerwettbewerbe des Partnerschaftsverbandes Rheinland-Pfalz/ 4er-Netzwerk e.V.

I. Mittelstufen-Wettbewerb „Im Rampenlicht/En scène“

Der Partnerschaftsverband Rheinland-Pfalz/4er-Netzwerk e.V. bietet für das Schuljahr 2020/2021 einen Wettbewerb in französischer Sprache für die SchülerInnen der Mittelstufe in Rheinland-Pfalz an, der parallel in der Partnerregion Burgund-Franche-Comté für die Collège-Stufe ausgeschrieben wird.

Unter dem Motto „Freundschaft 2.0“ soll eine Klasse der Mittelstufe (Französischklasse) ein Filmszenario in der Partnersprache mit Titel, Abspann und einer Dauer von maximal 3 Minuten (mit Kamera oder Handy gefilmt) erarbeiten; dabei sollte auf Tonqualität geachtet werden. Dem Beitrag soll ein Arbeitsheft beigelegt werden, das die Beteiligung der gesamten Klasse, den Teamgeist sowie Schwierigkeiten aufführt und entweder in deutscher oder französischer Sprache verfasst ist.

Falls Unterrichtspräsenz nicht stattfindet, kann sich der Video-Beitrag auch aus Online-Videokonferenzen zusammensetzen.

Die Videos werden per WeTransfer an den Partnerschaftsverband gesendet.

Anmeldung per E-Mail bitte bis **28. Februar 2021** an: esther.rudolph@partnerschaftsverband.de

Einreichung der Filmbeiträge bis **31. Mai 2021**.

Zu gewinnen gibt es ein Preisgeld für ein Projekt mit Bezug zu Frankreich!

Die Ausschreibung und weitere Informationen zu „Im Rampenlicht/En scène“ sowie Beispiele von Video-Beiträgen des Wettbewerbs aus dem vergangenen Schuljahr finden sich auf der Webseite des Veranstalters: www.partnerschaftsverband.de.

II. Oberstufen-Wettbewerb „Sag’s einfach/Exprime-toi“

Der Partnerschaftsverband Rheinland-Pfalz/4er-Netzwerk e.V. bietet für das Schuljahr 2020/2021 einen Wettbewerb in französischer Sprache für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und der berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz an, der parallel in der Partnerregion Burgund-Franche-Comté für die Lycées d’enseignement général et professionnel ausgeschrieben wird.

Unter dem Motto „Freundschaft 2.0“ sollen die Schülerinnen und Schüler individuell oder in kleinen Gruppen (bis maximal 5 Teilnehmende) eine mündliche Darbietung von maximal 3 Minuten in der Partnersprache erarbeiten, die gefilmt und als Videofilm gesendet wird. Die Gestaltung ist frei (Slam, Tanz, Gesang, Monolog, Plädoyer, Theater ...), aber die Sprache muss im Vordergrund stehen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Kontakt zu Teilnehmenden aus der Partnerregion hergestellt wird, um sich beiderseitig zu unterstützen.

Falls Unterrichtspräsenz nicht stattfindet, kann sich der Video-Beitrag auch aus Online-Videokonferenzen zusammensetzen.

Die Videos werden per WeTransfer an den Partnerschaftsverband gesendet.

Anmeldung per E-Mail bitte bis **28. Februar 2021** an: esther.rudolph@partnerschaftsverband.de

Einreichung der Filmbeiträge bis **31. Mai 2021**.

Die drei Erstplatzierten erhalten einen Preis sowie die Möglichkeit einer Begegnung mit den französischen Preisträgerinnen und Preisträgern im Rahmen eines professionellen Sprachworkshops.

Die Ausschreibung und weitere Informationen zu „Sag’s einfach/Exprime-toi“ sowie Beispiele von Video-Beiträgen des Wettbewerbs aus dem vergangenen Schuljahr finden sich auf der Webseite des Veranstalters: www.partnerschaftsverband.de.

Anzeige



Privatklinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums- und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out
Orthopädie
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatklinik Eberl Telefon: 0804 1.78 72-0
Buchener Straße 17 Fax: 0804 1.78 72-78
D - 83646 Bad Tölz info@privatklinik-eberl.de
www.privatklinik-eberl.de

Buchbesprechungen

Neumann, Peter/Balz, Eckart (Hrsg.):

Grundschulsport

2020, Aachen (Meyer&Meyer),
Reihe Edition Schulsport Bd. 41
DIN A5, 335 S., 35,00 Euro
ISBN 978-3-8403-7668-9

Der Sammelband stellt sich die Aufgabe, auf der Basis sowohl empirischer Belege als auch pädagogischer Reflexionen in 24 Einzelbeiträgen verschiedener Autorinnen und Autoren einen Überblick über die aktuelle Situation des Grundschulsports in Deutschland zu geben.

Fünf Leitfragen gliedern den Band in thematische Blöcke:

- Wie bewegungskompetent sind Grundschul Kinder?
- Wie erleben Kinder das Spielen im Sportunterricht?
- Wie erleben übergewichtige Kinder den Sportunterricht?
- Wie unterrichten Lehrkräfte im Grundschul-Sportunterricht?
- Wie gestalten Grundschulen ihren bewegten Schultag?

Die beiden Herausgeber beanstanden, dass das fachdidaktische Interesse am Sport in der Grundschule seit 2010 stark nachgelassen habe. Diese Lücke soll mit dem vorgelegten Band wieder ein wenig geschlossen werden. In der Grundschule werden sehr früh Weichen gestellt, die entweder zu einem bewegten Leben führen oder eine dauerhafte Abwendung von Bewegungsaktivitäten einleiten können. Natürlich können nicht alle relevanten Themen angesprochen werden, so bleiben z. B. Fragen der Ausbildung unberücksichtigt. Da eine Analyse jedes Beitrages den Rahmen dieses Textes sprengen würde, beschränke ich mich auf drei ausgewählte Aspekte.

In der Öffentlichkeit hat die Thematik „Schwimmen im Sportunterricht“ besonders viel Aufmerksamkeit erhalten. Im Reader werden zu diesem Thema die MOBAKs (Motorische Basisqualifikationen) beleuchtet und eine allgemeine Einschätzung der Schwimmfähigkeit im Kindesalter vorgenommen.

Kompetenzen, die nötig sind, um eine Teilnahme am Sportunterricht zu ermöglichen, werden als motorische Basisqualifikationen (MOBAK) bezeichnet. In der Zusammenarbeit mit Grundschulen wurden für einige Sportarten/Bewegungsfelder valide MOBAs entwickelt; sie liefern ein praktikables diagnostisches Instrument, um den Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern zu ermitteln. Im Rahmen der Diskussion um Standards und Kompetenzmodelle haben die MOBAs viel Beachtung gefunden.

In der Frage der Schwimmfähigkeit im Kindesalter hat die KMK festgelegt, dass mindestens das Jugendschwimmabzeichen Bronze als Kriterium erforderlich ist, um sicheres Schwimmen nachzuweisen. Das Seepferdchen-Abzeichen genügt diesem Anspruch nicht mehr.

Um eine Verbesserung dieser schwierigen Situation zu erreichen, sind auf der Seite der Städte und Gemeinden mehr

Bäder und Lehrschwimmbecken erforderlich; für die schulische Seite bietet das Pädagogische Landesinstitut Kurse für die Qualifikation von Grundschullehrkräften für das Anfängerschwimmen an, die meist ausgebucht sind. In dieser schwierigen Situation könnte auch eine Kooperation der schwimmsporttreibenden Verbände mit den Schulen hilfreich sein (z. B. Schwimmkurse in den Ferien). Allein mit der verfügbaren Unterrichtszeit wird eine flächendeckende Förderung der Noch-Nicht-Schwimmer zu sicher Schwimmenden unter den aktuellen Bedingungen kaum zu erreichen sein.

Ein generell wichtiges Thema für den Unterricht ist der sensible Umgang mit der Heterogenität der Lernenden. Relevant für den Umgang der Kinder untereinander sind in der Grundschule Freundschaften und Peer-Beziehungen, erst ab der Klassenstufe 3 spielt die sportliche Leistung für die Auswahl von Freundinnen/Freunden eine wesentliche Rolle. Das Erleben und Bewältigen von Niederlagen ist für jeden Menschen problembehaftet. Der Umgang damit ist individuell und verlangt von der Lehrkraft eine verständnisvolle, unterstützende Haltung im Unterricht und bei Wettkämpfen. Das ist keine neue Erkenntnis, sondern eine Grundbedingung für gelingenden Unterricht.

Für eine erfahrene Lehrkraft sind einige der im Reader vorgeschlagenen Empfehlungen „alte Hüte“, die mit wissenschaftsorientierter Sprache als neuartiges Thema verkleidet werden. Dazu gehören auch die Klassiker: Benotung im Sportunterricht, Unterrichtung durch fachfremde Lehrkräfte (Fachlehrerprinzip versus Klassenleiterprinzip), Größe der Klassen, Schulprogramm und Schulentwicklung. Auch die Themen „Bewegter Unterricht“ sowie „Ganztagsschulen“ zählen dazu.

Gerade im Thema „Unterrichtsauswertung“ tritt die Spannung zwischen Einschätzungen der Fachdidaktik und der alltäglichen Schulpraxis deutlich hervor. Die von der Wissenschaft geforderte ausführliche schriftliche Evaluation des Unterrichts ist angesichts der realen Verpflichtungen der Lehrkräfte völlig unrealistisch. Zudem haben die langjährigen Erfahrungen mit Evaluationen gezeigt, dass sich die anfänglich interessante Idee in Belanglosigkeiten totläuft und zu einem hohlen Ritual wird.

In der Zusammenschau bleibt ein geteilter Eindruck. Der Reader beschreibt viele Felder des Sportunterrichts in der Grundschule. Dabei treten didaktische Elemente des Faches Sport in den Hintergrund. Für die Autorinnen und Autoren stehen eher Phänomene im Vordergrund, die sich aus dem Unterricht als möglicherweise problematisch für die Schülerinnen und Schüler ergeben könnten (z. B. Leistungsanspruch, soziale Fragen wie das „Wählen“ von Mannschaften, Gestaltung von Wettbewerben). Aus meiner eigenen Unterrichtspraxis weiß ich, dass die Gestaltung von Unterricht erforderlich macht, schwierige und belastende Unterrichtssituationen vorwegzunehmen und mit Aufmerksamkeit zu beobachten. Das galt schon im Jahr 1980. Viel früher – zum Beginn des 19. Jahrhunderts – formulierte Johann Friedrich Herbart seine Gedanken zum „pädagogischen Takt“, der für mich als Lehrer handlungsleitend war.

Fortsetzung auf Seite 322



@HOME



Virtueller Hochschul.Info.Tag

25. + 26. Februar 2021 • 14 – 18 Uhr • www.hs-koblenz.de/hit



EGAL, WO DU GERADE BIST. DEIN WUNSCHSTUDIUM IST NUR EINEN KLICK ENTFERNT.

Beim H.I.T. können Ihre Schülerinnen und Schüler unsere Hochschule kennen aus lernen - dieses Jahr digital. Wir helfen in diversen Formaten dabei, heraus zu finden, welches Studium zu ihnen passt. Lehrkräfte sind auch herzlich eingeladen.

Unser **virtueller Hochschulinfotag** findet am **25. und 26. Februar 2021 von 14 bis 18 Uhr statt**, ganz bequem **von zuhause oder aus dem Klassenzimmer aus**.

Wir haben ein vielfältiges Programm rund um die Studienmöglichkeiten an unseren Standorten – Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen – vorbereitet:

- ONLINE-VORTRÄGE UND LIVE-PRÄSENTATIONEN
- BERATUNG IM VIDEOCHAT
- VIRTUELLE CAMPUSFÜHRUNGEN
- WORKSHOPS UND VIELES MEHR!

EINLOGGEN UNTER
HS-KOBLENZ.DE/HIT



Fortsetzung von Seite 320

Interessierte Lehrkräfte können das Inhaltsverzeichnis des Readers auf der Homepage des Verlages einsehen und dann eine Kaufentscheidung treffen.

Herbert Tokarski

Hans Berkessel (Hrg.):

Warmaisa – Klein-Jerusalem am Rhein

Zeugnisse jüdischen Lebens in Worms

178 S., geb., Abb., 20,00 Euro

Nünnerich-Asmus Verlag, Oppenheim 2020

Das jüdische Leben in Worms kann auf über 1.000 Jahre Geschichte zurückblicken. Warmaisa hatte als Teil der SchUM-Städte im Zusammenspiel mit Schpira (Speyer) und Magenza (Mainz) maßgeblichen Einfluss auf die Kultur und Religion des ost- und mitteleuropäischen Judentums.

Es erscheint daher nur logisch, dass sich der dritte Band der Reihe „Beiträge zur Geschichte der Juden in Rheinland-Pfalz“ nach den bisherigen Aufarbeitungen nun dem jüdischen Worms zuwendet. Ähnlich dem ersten Band „Leuchte des Exils – Zeugnisse jüdischen Lebens in Mainz und Bingen“ (2016) stehen hierbei erneut die zahlreichen Quellen der vergangenen Jahrhunderte im Fokus, deren Aufbereitung einen vielseitigen Einblick in das jüdische Leben bieten soll. Insgesamt 107 Abbildungen verteilen sich dabei auf 178 Seiten, deren zurückhaltendes Layout die Quellen und Texte in den Vordergrund rücken lassen.

Dem ausführlichen Quellenlesebuch vorangestellt findet sich eine umfangreiche Übersicht der Geschichte Warmaisas von Gerald Bönnen. In diesen einleitenden Überlegungen wird zunächst die Blütezeit der Gemeinde zwischen der Jahrtausendwende und dem Beginn des 13. Jahrhunderts beschrieben, die ihr Ende in der Katastrophe des Pogroms von 1349 fand. Auf eine stetige Verschlechterung der Lage im späten Mittelalter folgte im 19. Jahrhundert eine Verbürgerli-

chung und liberale Akkulturation. Der formellen Gleichstellung und stetigen Kontinuität jüdischen Lebens in der Weimarer Republik stand ein wachsender Antisemitismus auch im südlichen Rheinhessen entgegen. Die Zerstörung der Synagoge und die folgenden Deportationen markierten das vorläufige Ende jüdischen Lebens in Worms. Zwar erfolgte bereits 1956 der Wiederaufbau der Synagoge, bis heute konnte sich jedoch kein jüdisches Leben in Worms etablieren, welches mit dem vor der NS-Zeit annähernd vergleichbar wäre.

Das Quellenlesebuch nimmt eine ähnliche Einteilung vor, fasst allerdings das Mittelalter und die frühe Neuzeit zusammen. Die Zeit der Französischen Revolution, welche auch im Südwesten ihre Spuren hinterließ, bis zur Reichsgründung sowie die Zeitspanne von Reichsgründung bis zum Ende der Weimarer Republik bilden jeweils eigene Kapitel, bevor der Zeit des Nationalsozialismus der umfangreichste Teil des Quellenlesebuchs gewidmet ist. Besonders hervorzuheben ist das letzte Kapitel „Tradition und Neuanfang – die Zeit nach 1945“, da es bedeutende Themen wie „Wiedergutmachung“, Erinnerungsarbeit, aber auch fortwährenden Antisemitismus aufgreift und so verdeutlicht, dass jüdisches Leben in Deutschland auch über die Zeit des Nationalsozialismus hinaus existiert.

Die Veröffentlichung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde erfolgt dabei in Zusammenarbeit mit dem rheinland-pfälzischen Geschichtslehrerverband (VGD), sodass die CD-Version neben Zeilenangaben auch umfangreiche Arbeitsaufträge zu den einzelnen Abschnitten enthält, die eine didaktische Einbindung des Buches in die schulische Arbeit ermöglichen. Das Buch meistert so den Spagat sowohl die an Stadtgeschichte interessierten Wormser*innen anzusprechen als auch Lehrkräften die Möglichkeit zur Verwendung des Materials zu geben. „Warmaisa – Klein-Jerusalem am Rhein“ ist somit eine unentbehrliche und gelungene Ergänzung zur Aufarbeitung der Geschichte jüdischen Lebens in Rheinland-Pfalz.

Henrik Drechsler

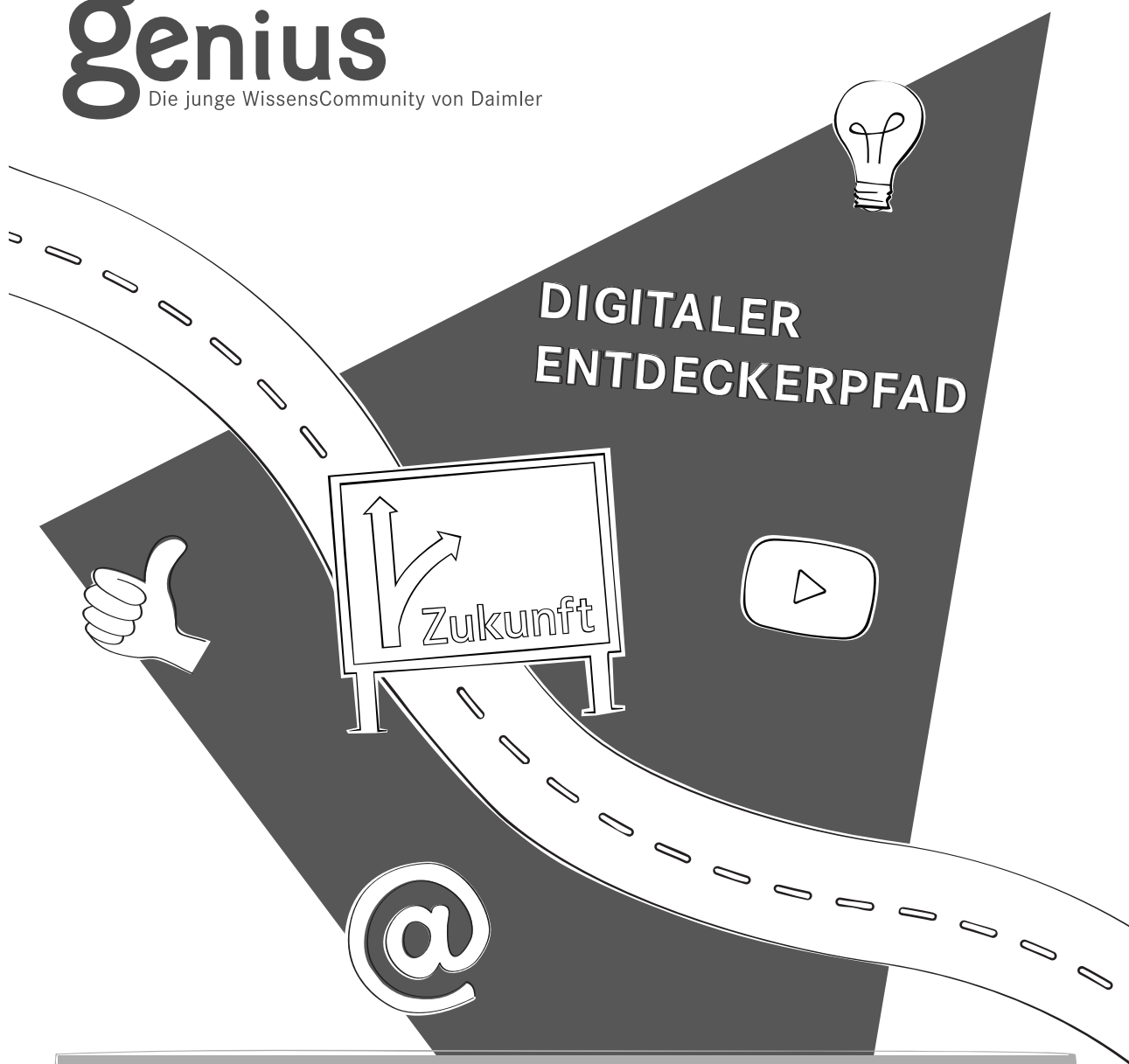
Anzeigenschluss für die

Januar-Ausgabe ist am

08.01.2021

genius

Die junge WissensCommunity von Daimler



GENIUS ENTDECKEN – AUF DEM MINT-ENTDECKERPFAD

Die Genius Welt auf einen Blick!

- Ob Natur und Technik oder Mobilität der Zukunft, ob Kinderreporter-Videos oder praxisnahe Unterrichtsmaterialien,
- Bei Genius gibt es eine Vielfalt rund um MINT-Themen zu entdecken.
- Die Themen werden auf dem Genius MINT-Entdeckerpfad in gebündelter, interaktiver Form – inklusive Audiotexten – präsentiert.



G 1258

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei und Verlag GmbH

Niederbieberer Straße 124 56567 Neuwied

Verantwortlich für den Inhalt:
Herr Staatssekretär Hans Beckmann.
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: julia.erb@bm.rlp.de
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,
E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung beim Verlag.
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung bei der
Amtsblattredaktion.
Das Gemeinsame Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal
im Monat.
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres **beim Verlag**
vorliegen.
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich
Portopauschale im Abonnement.
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht
mehrwertsteuerpflichtig ist.
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur
Verwendung personenbezogener Daten unter:
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>